

# Wirtschaftsrecht

Übungen im Herbstsemester 2011

## Die juristische Person Theorie

1. Was ist eine juristische Person?
2. Was ist ein Organ?

## Fall 3 Sachverhalt Teil 1: Die juristische Person

Anfangs 1990 plant Gretchen Coppola, ein Kunstmagazin des Namens „ARCO“ zu verlegen, das monatlich erscheinen soll. Zu diesem Zweck gründet sie die CoppArt AG. Gemäss Handelsregistereintrag setzt sich der Verwaltungsrat aus Gretchen Coppola (Präsidentin), Dr. Ruth Natter (Mitglied) und Werner Schärer (Mitglied) zusammen. Tatsächlich werden die Geschicke der CoppArt AG von Peter Donaldson, dem Lebenspartner von Gretchen Coppola, stark beeinflusst, der zwar mit der CoppArt AG in keinem rechtlichen Verhältnis steht, aber immer wieder zu Rat beigezogen wird.

Das Kunstmagazin „ARCO“ der CoppArt AG stösst auf grosses Interesse beim kunstinteressierten Publikum, und schon bald werden schwarze Zahlen geschrieben. Mitte 1991 stellt die CoppArt AG Petra Egger an, die die Funktion einer Assistentin (Schreibarbeiten, Telefonzentrale, Inseratenverwaltung usw.) übernimmt.

Am 11. März 1996 vereinbart die Kunstgalerie Frutiger mit Petra Egger, dass in der nächsten Ausgabe von „ARCO“ Inserate über eine Reihe von Kunstausstellungen veröffentlicht werden. Die Vereinbarung wird in den Büroräumen der CoppArt AG getroffen. Die Publikation der Inserate erfolgt allerdings nicht. Wegen der nicht erfolgten Publikation der Inserate haben die Ausstellungen der Kunstgalerie Frutiger hohe Verluste zur Folge.

### Fragen Teil 1:

3. Muss die CoppArt AG für den Schaden der Kunstgalerie Frutiger einstehen?
4. Wie wäre die Rechtslage, wenn die Vereinbarung nicht mit Petra Egger, sondern mit Werner Schärer eingegangen worden wäre?
5. Wie wäre die Rechtslage, wenn die Vereinbarung nicht mit Petra Egger, sondern mit Peter Donaldson eingegangen worden wäre?
6. Falls die Verantwortlichkeit der CoppArt AG in den Fragen 3-5 zu bejahen ist: Kann diese auf die veruntreuende Person Regress nehmen?

### Fall 3

#### Sachverhalt Teil 2: Der Durchgriff

Die CoppArt AG hatte am 30. September 1990 mit der Bär Administrations AG einen Untermietvertrag über Räumlichkeiten in Zürich abgeschlossen. Diese Räumlichkeiten stehen im Eigentum der Arthur Andersen AG (Schweiz), die sie der Bär Administrations AG vermietet. Der Untermietvertrag ist erstmals auf den 30. September 2000 kündbar. Am 7. November 1990 hatte die Bär Administrations AG der CoppArt AG (in Ergänzung des Mietvertrages vom 30. September 1990) eine „Option“ eingeräumt, die es dieser gestattet, über den 30. September 2000 hinaus eine Fortsetzung des Mietverhältnisses um weitere fünf Jahre zu verlangen, sofern die Bär Administrations AG dannzumal die ihrerseits gegenüber der Arthur Andersen AG zustehende „Option“ auf eine Verlängerung der Mietdauer ausüben sollte. Mit Schreiben vom 24. September 1999 kündigt die Bär Administrations AG das Untermietverhältnis auf den 30. September 2000. Am 26. September teilt ihr die CoppArt AG mit, sie übe die „Option“ auf Weiterführung der Untermiete bis zum 30. September 2005 aus. Am 8. Oktober 1999 antwortet die Bär Administrations AG, das Obermietverhältnis sei ebenfalls auf den 30. September 2000 aufgelöst worden; die „Option“ gegenüber der Arthur Andersen AG sei nicht ausgeübt worden.

Die CoppArt AG erfährt im nachhinein, dass die Arthur Andersen die fraglichen Räumlichkeiten auf den 1. Oktober 2000 der Bär & Co. AG vermietet hat. Ferner erfährt sie, dass die Bär Administrations AG die Arthur Andersen AG um eine einverständliche Auflösung des Mietvertrages ersucht hat, dass die Arthur Andersen AG damit einverstanden gewesen ist und den Mietvertrag (zu den gleichen Konditionen) auf die Bär & Co. AG übertragen hat. Da die Bär & Co. AG eine Schwestergesellschaft der Bär Administrations AG ist und beide Gesellschaften zu 100% von Hans-Rudolph Bär kontrolliert werden, steht fest: Mit dem Mieterwechsel ist in Wirklichkeit gar keine Beendigung des ursprünglichen Mietvertrags, sondern im Gegenteil die Fortsetzung des Mietverhältnisses angestrebt worden; das Vorgehen der Bär Administrations AG (bzw. von Hans-Rudolph Bär) hat einzig den Zweck gehabt, die Rechte der CoppArt AG aus der eingeräumten „Option“ hinfällig werden zu lassen.

#### **Fragen Teil 2:**

7. Was ist ein Durchgriff?
8. Kann die CoppArt AG etwas unternehmen, um sich gegen das Vorgehen der Bär Administrations AG zu wehren und die Räumlichkeiten bis am 30. September 2005 zu mieten?